▶ UV/BG-Abrechnung

Neues UV-Abkommen: Punktwert für die Behandlung von UV-Versicherten wird für 2019 um 2,8 Prozent erhöht

Ab dem 01.04. wird ein Punktwert von 1,29 Euro abgerechnet

| Ab dem 01.04.2019 gibt es mehr Honorar für die Behandlung von Unfallverletzten und Berufserkrankten: Der Punktwert wird für das Jahr 2019 um 2,8 Prozent von 1,24 Euro auf 1,27 Euro erhöht. Darauf haben sich die KZBV und die Gremien der Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger geeinigt. Da die erhöhten Vergütungen erst ab dem 01.04.2019 gezahlt werden können und dafür ein Ausgleich geschaffen werden musste, haben sich die Vertragspartner für den Zeitraum ab dem 2. Quartal 2019 auf einen höheren Punktwert geeinigt, der dann abgerechnet wird – und zwar 1,29 Euro. |

Erstattungen für den „Bericht Zahnschaden“

Entsprechend wird auch die Gebühr für den „Bericht Zahnschaden“ zum 01.04.2019 überproportional von 20,10 Euro auf 20,85 Euro erhöht (= 3,7 Prozent). Darüber hinaus wird die Gebühr für die Erstattung der nach der Unfallversicherungs-Anzeigenverordnung (UV-AV) vorgesehenen Berufskrankheitenanzeige von bislang 16,44 Euro auf 16,93 Euro erhöht. Darüber hat die KZBV per Rundschreiben vom 07.03.2019 informiert.

Ausgangsbasis der Verhandlungen der UV-Punktwerte des Jahres 2020 bilden die um 2,8 Prozent erhöhten Werte und nicht die ab dem 01.04.2019 abgerechneten, darüber liegenden Werte. Das neue Abkommen war bei Redaktionsschluss noch nicht unterzeichnet – das aber gilt als Formsache. Die KZBV wird das neue Abkommen für 2019 nach erfolgter Unterzeichnung den KZVen zur Verfügung stellen. Die Vertragszahnärzte werden das neue Abkommen dann über ihre KZVen im Rundschreiben-Service erhalten.

▶ Abrechnungstipp

Abformungen nach den Nrn. 5180/5190 GOZ auch bei Teil- und Modellgussprothesen nach Nrn. 5200/5210 GOZ berechenbar

| Funktionelle Abformungen des Ober- bzw. Unterkiefers nach den GOZ-Nrn. 5180 und 5190 sind nicht nur bei der Herstellung von Total- oder Deckprothesen zur Ausformung des Ventilrandes angezeigt. Solche Abformungen können auch bei der Anfertigung von Teilprothesen mit einfachen gebogenen Halteelementen nach der Nr. 5200 GOZ oder Modellgussprothesen mit gegossenen Halte- und Stützelementen nach der Nr. 5210 GOZ notwendig und berechnungsfähig sein. |

Funktionelle Abformung u. U. zahnmedizinisch notwendig

Ziel der funktionellen Abformung ist in diesen Fällen, durch Darstellen des Übergangs von befestigter zu beweglicher Schleimhaut eine maximal mögliche Ausdehnung der Prothesenbasis und -sättel und damit eine gleichmäßige Belastungsverteilung in den zahnlosen Kieferabschnitten zu ermöglichen. Derartige Abformungen stellen keine anatomischen Abformungen mit individuellem Löffel im Sinne der Nr. 5170 GOZ dar. Die zugehörige Rechnung über zahntechnische Leistungen muss konsequenterweise keinen individuellen, sondern einen Funktionslöffel ausweisen.

PRAXISTIPP | Die vorstehende gebührenrechtliche Bewertung lässt sich im Übrigen auch auf vollständige Unterfütterungen von Teil- und Modellgussprothesen nach den Nrn. 5200 und 5210 GOZ übertragen. Immer wenn es notwendig ist, den Übergang von befestigter zu beweglicher Schleimhaut abzuformen, ist im Oberkiefer die Nr. 5290 GOZ und im Unterkiefer die Nr. 5300 GOZ anzuwenden. Die Nr. 5280 GOZ trifft nicht zu, da die funktionelle Darstellung des Prothesenrandes von deren Leistungsbeschreibung nicht erfasst wird.

(mitgeteilt von Dr. Michael Striebe, GOZ-Experte der ZA eG)

Bewertung auf Nrn. 5290 und 5300 GOZ übertragbar

▶ IWW-Webinar Abrechnungspraxis am 10.05.2019

Implantologische Therapiepläne – von der Beratung bis zur Freilegung

| Implantologische Therapien können nur dann aussagekräftig erstellt werden, wenn die Planungsvorgaben vollständig und die Behandlungsabläufe sowie der Materialeinsatz bekannt sind. Oft sind der Verwaltung die einzelnen Therapieschritte von Implantationen jedoch nicht ausreichend bekannt – Fehler und Honorarverluste sind die Folge. Wie Sie solche Fehler vermeiden und die Behandlungsunterlagen rechtssicher, umfassend und zügig erstellen, erfahren Sie im Webinar von Dental Betriebswirtin und ZMV Birgit Sayn. |

Das Webinar findet am Freitag, 10.05.2019, von 14:00 bis 16:00 Uhr statt. Weitere Informationen zu den Inhalten und zur Anmeldung erhalten Sie hier: iww.de/webinar/abrechnungspraxis

WEBINAR
Abrechnungspraxis
iww.de/webinare

▶ IWW-Webinar Marketing in der Zahnarztpraxis am 08.05.2019

Praxismarketing – was es bringt und wie Sie es am besten angehen

| Warum ist Praxismarketing heute so wichtig? Wie ermitteln Sie die Alleinstellungsmerkmale Ihrer Praxis? Wie bedienen Sie die Informationsbedürfnisse von Neu- und Bestandspatienten? Und welche Kommunikationskanäle sollten Sie dafür benutzen? Diese und andere Fragen beantwortet Ihnen unser Referent Dr. Sebastian Schulz aus Münster in dem Webinar am 08.05.2019 (14:00 bis 16:00 Uhr). Informationen und Anmeldung online unter www.iww.de/webinar/marketing-in-der-zahnarztpraxis |

WEBINAR
Praxismarketing
iww.de/webinare

▶ IWW-Webinar Praxishygiene am 19.06.2019

Praxisbegehungen: Typische Fragen von Praxisbegehern, die Sie beantworten können sollten!

| Zu den Pflichten von Praxisbegehern gehört es u. a., das Fachwissen von aufbereitenden Mitarbeitern zu „Infektionsprävention“ und „Medizinprodukteaufbereitung“ zu prüfen. Dieses einst erlernte Wissen verwässert jedoch im Alltagsstress nur allzu häufig. Fehler oder Wissenslücken schleichen sich ein. Im Webinar von Hygieneberaterin Viola Milde erfahren Sie, welche Fragen Sie beantworten können sollten – und Sie aktualisieren notwendiges Wissen zur Praxishygiene. Termin: Mittwoch, 19.06.2019, 14:00 bis 16:00 Uhr. Informationen und Anmeldung online unter www.iww.de/webinar/praxishygiene |

WEBINAR
Praxishygiene
iww.de/webinare